

Verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks

stud. iur. Nils Grimmig, B.A.

BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17

Art. 3 Abs. 1; Art. 12 Abs. 1; Art. 14 Abs. 1 GG; BüGembeteilG

Sachverhalt (vereinfacht und gekürzt)

Das inländische Unternehmen U errichtet und betreibt Windenergieanlagen und wurde in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin gegründet. Es ist unter anderem in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Ebendort stellte die U GmbH & Co. KG im Mai 2017 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Anlagen. Die begehrte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde bislang noch nicht erteilt.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erließ im Jahr 2016 das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG), um die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die Errichtung von Windenergieanlagen zu steigern. Dieses Gesetz regelt in seinem § 3 Abs. 1 S. 1, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern nur durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft als Vorhabenträger erfolgen darf. Zudem erlegt § 4 Abs. 1 S. 1 BüGembeteilG dem Vorhabenträger eine Beteiligungspflicht auf. Dies bedeutet, dass er den Kaufberechtigten, also den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden im Umkreis von 5 km von der Windenergieanlage (§ 5 Abs. 1, 2 BüGembeteilG), mindestens 20 % ihrer Gesellschaftsanteile offerieren muss.

Die Beteiligungspflicht aus § 4 Abs. 1 S. 1 BüGembeteilG kann der Vorhabenträger gem. § 10 Abs. 5 BüGembeteilG nur dann abwenden, wenn er den kaufberechtigten Gemeinden eine Ausgleichsabgabe gem. § 11 BüGembeteilG zahlt und den kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürgern ein Sparprodukt nach § 12 BüGembeteilG offeriert. Die Entscheidung zur Wahl dieser Alternative muss der Vorhabenträger den kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden gem. § 10 Abs. 6 S. 1 BüGembeteilG unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklären. Die Beteiligungspflicht erlischt indessen erst und auch nur dann, wenn alle betroffenen Gemeinden dem zustimmen (§ 10 Abs. 7 S. 2 BüGembeteilG). Dies bedeutet, dass die Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Projektgesellschaft erzwingen können. Schließlich trifft den Vorhabenträger auch eine Informationspflicht aus § 4 Abs. 3 BüGembeteilG. Demnach hat er die kaufberechtigten Gemeinden unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach dem Gewinn einer Ausschreibung im Einzelnen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmendaten eines Anteilserwerbs zu informieren. Diese Pflicht besteht auch im Falle der Ausübung des Wahlrechts aus § 10 Abs. 5 BüGembeteilG, wenn der Vorhabenträger die Gemeinden also nicht an der Projektgesellschaft beteiligen, sondern stattdessen die Zahlung der Ausgleichsabgabe anbieten möchte. In diesem Fall sind diese Informationen nach § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG der Erklärung über die Entscheidung zur Wahl der Alternative zur Beteiligungspflicht beizufügen.

Die U GmbH & Co. KG sieht sich durch die §§ 3, 4, 6, 10, 11 und 12 BüGembeteilG unverhältnismäßig in ihren Grundrechten der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG beeinträchtigt. So müsste die projektbezogene Gesellschaft selbst dann errichtet werden, wenn dem steuerliche, personelle oder verwaltungstechnische Gründe entgegenstünden. Die Pflicht zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinden auf die Projektgesellschaft schränke die unternehmerische Freiheit ebenso wie die Pflicht zur Offerte von 20 % der Gesellschaftsanteile, die zudem unter dem Marktwert angeboten werden müssten, erheblich

ein. Diesen Eingriffen stünden auch keine öffentlichen Belange von Gewicht gegenüber. Schließlich stelle die Begrenzung dieser Beteiligungspflicht auf Betreiber von Windenergieanlagen eine Verletzung des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG dar. Denn auch andere große Infrastrukturprojekte stießen häufig auf großen Widerstand in der Bevölkerung, nutzten große Flächen und brächten umfangreiche Belastungen für die Anwohner mit sich.

Die U GmbH & Co. KG möchte sich hinsichtlich einer möglichen Verletzung ihrer Rechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht wenden.

Hat ein in Betracht kommendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis:

Von der Einhaltung der einschlägigen Formvorschriften und Fristen ist auszugehen. Die Normen des BüGembeteilG wurden hier aus Übersichtlichkeitsgründen nicht vollständig abgedruckt. Daher ist die Auseinandersetzung mit den im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsproblemen ausreichend. Das Gesetzgebungsverfahren zum BüGembeteilG ist zudem ordnungsgemäß durchgeführt worden.

EINORDNUNG

Das Bundesverfassungsgericht hatte hier den Fall eines Landesgesetzes zu entscheiden, das Unternehmen, die Windenergieanlagen an Land errichten wollen, zur Gründung einer Projektgesellschaft und zur wirtschaftlichen Beteiligung lokaler Akteure verpflichtet. In Betracht kamen hier die Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG. Besonders relevant war in diesem Zusammenhang das Verhältnis bzw. die Abgrenzung zwischen Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG. Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung des Bundesverfassungsgerichts war einerseits die Gesetzgebungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und andererseits die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Grundrechte der U GmbH & Co. KG.

Die Regelung einer solchen Beteiligungspflicht und Pflicht zur Gründung einer projektbezogenen Gesellschaft stellt dabei ein Novum in der Bundesrepublik Deutschland dar. Daher hatte sich das Bundesverfassungsgericht zu einer bisher gänzlich unbekannten Problematik zu äußern. Im Kontext einer möglichen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des dadurch bewirkten Eingriffes waren die Gemeinwohlziele des Klimaschutzes als Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG und als Schutzpflicht für die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG sowie die Sicherung der Stromversorgung von besonderer Bedeutung. Hinsichtlich des Gemeinwohlziels des Klimaschutzes war daher insbesondere auch der wegweisende „Klima-

schutz-Beschluss¹ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zu berücksichtigen.

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Gesetzliche Pflichten zu einer bestimmten rechtsgeschäftlichen Nutzung bereits bestehender Rechtsformen und Gestaltungsmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts schaffen selbst kein zum „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehörendes Gesellschaftsrecht, sondern sind kompetenzrechtlich entsprechend dem Zweck der Pflichten einzuordnen.
2. Von den Betreibern von Windenergieanlagen an die Standortgemeinden zu zahlende Abgaben, die nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung dem gemeinwohldienlichen Ausbau der Windenergie an Land dienen, indem die Mittel aus der Abgabe zur Verbesserung der Akzeptanz neuer Anlagen bei den Einwohnern der Gemeinde verwendet werden, unterfallen als nichtsteuerliche Abgaben den Sachgesetzgebungskompetenzen.
3. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Siche-

¹ BVerfGE 157, 30; siehe zu diesem Beschluss auch die Besprechung in dieser Zeitschrift Ordina, Grundrechtsschutz in Anbetracht des Klimawandels, HanLR 2021, 152.

rung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzzieles entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

4. Der für die Abwägung mit gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen maßgeblichen Bedeutung einzelner Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels kann nicht entgegengehalten werden, dass die einzelne Maßnahme für sich genommen im Vergleich zur global emittierten Gesamtmenge von CO₂ geringfügig ist. Deren Bedeutung für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels sowie für die Sicherung der Stromversorgung hängt bei Maßnahmen der Länder oder Kommunen, insbesondere denen mit Pilotcharakter, auch von der Strommenge ab, die durch gleichartige Maßnahmen anderer Länder oder Gemeinden erzielt wird oder erzielt werden kann.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

- I. Zuständigkeit des BVerfG
- II. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG
- III. Prozessfähigkeit
- IV. Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG
- V. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG
- VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität, § 90 Abs. 2 BVerfGG
- VII. Form und Frist
- VIII. Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit

B. Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

I. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG

- 1. Eröffnung des Schutzbereiches
- 2. Eingriff in den Schutzbereich

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- a) Grundrechtsschranke
- b) Verfassungsmäßigkeit der Grundrechtsschranke
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

II. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

III. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

- IV. Ergebnis der Prüfung der Begründetheit
- C. Gesamtergebnis

In Betracht kommt für die U GmbH & Co. KG die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG. Diese hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

Zunächst müsste eine Verfassungsbeschwerde der U GmbH & Co. KG zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ist das BVerfG gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Weiterhin müsste die U GmbH & Co. KG beschwerdefähig sein. Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann grundsätzlich „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben, obgleich der Beschwerdeführer in Bezug auf die von ihm gerügten Grundrechte materiell grundrechtsfähig sein muss.² Problematisch ist diesbezüglich, dass es sich bei der U GmbH & Co. KG nicht um eine natürliche Person handelt. Insofern könnte sich ihre Grundrechtfähigkeit nach Art. 19 Abs. 3 GG richten.

1. Inländische juristische Person

Dafür müsste die U GmbH & Co. KG eine inländische juristische Person sein. Zwar sind von dem herkömmlichen (einfachgesetzlichen) Terminus der juristischen Person nur vollrechtsfähige Organisationseinheiten umfasst.³ Als GmbH & Co. KG, die trotz Beteiligung einer GmbH als Komplementärin, teilrechtsfähige Kommanditgesellschaft und damit Personengesellschaft bleibt,⁴ wäre die U GmbH & Co. KG also nicht von Art. 19 Abs. 3 GG umfasst. Doch würde dies dazu führen, dass der Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 3 GG in die Hand des einfachen Gesetzgebers gelegt würde.⁵ Daher ist der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person untechnisch zu verstehen und umfasst jede Organisation, der die Rechtsordnung jedenfalls in manchen Gebieten eine (Teil-)Rechtsfähigkeit ein-

² Bethge in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 61. EL Juli 2021, § 90 Rn. 125.

³ Enders in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 50. Edition, Stand: 15.02.2022, Art. 19 Rn. 35.

⁴ Vgl. Häublein/Beyer in: Häublein/Hoffmann-Theinert, BeckOK HGB, 36. Edition, Stand: 15.04.2022, § 161 Rn. 46.

⁵ Remmert in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37.

räumt.⁶ Die U GmbH & Co. KG ist gemäß § 161 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB teilrechtsfähig und damit eine inländische juristische Person i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG.

2. Anwendbarkeit der Grundrechte dem Wesen nach

Diese juristischen Personen sind gem. Art. 19 Abs. 3 GG aber nur insoweit grundrechtsfähig, und damit auch beschwerdefähig,⁷ als die fraglichen Grundrechte dem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Grundrechte sind dort nicht dem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar, wo der Grundrechtsschutz an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpft, die nur natürlichen Personen „wesenseigen“ sind.⁸ Maßgeblich ist dabei, ob ein Grundrecht nur individuell oder aber auch korporativ, also gemeinschaftlich betätigt werden kann.⁹

Hier rügt die U GmbH & Co. KG mit den Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG zunächst zwei Grundrechte, die sich auf die Ausübung wirtschaftlicher Freiheiten beziehen. Diese sind nicht nur natürlichen Personen wesenseigen, sondern können korporativ ausgeübt werden und sind damit auch auf juristische Personen anwendbar.¹⁰ Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG knüpft ebenso wenig an Eigenschaften an, die nur natürlichen Personen wesenseigen sind, sodass auch dieser seinem Wesen nach auf inländische juristische Personen anwendbar ist.¹¹ Mithin ist die U GmbH & Co. KG hinsichtlich der Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG beschwerdefähig.

III. Prozessfähigkeit

Die U GmbH & Co. KG wird im Verfassungsbeschwerdeverfahren gem. §§ 164, 170 HGB durch ihre Komplementär-GmbH vertreten, die ihrerseits gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG durch ihren Geschäftsführer vertreten wird.

IV. Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Zudem müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann dies jeder Akt öffentlicher Gewalt sein. Davon umfasst ist dabei sämtliches Handeln der drei staatlichen Gewalten: Legislative, Exekutive und Judikative.¹² Legislativakte können dabei sowohl

⁶ Enders in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 19 Rn. 35; Remmert in: Dürig/Herzog/Scholz GG (Fn. 5), Art 19 Abs. 3 Rn. 37.

⁷ Grünewald in: Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, 12. Edition, Stand: 01.12.2021, § 90 Rn. 23.

⁸ BVerfGE 95, 220 (242); 106, 28 (42).

⁹ BVerfGE 42, 212 (219); 122, 342 (355).

¹⁰ BVerfGE 66, 116 (130); 105, 252 (265); vgl. auch Bethge in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG (Fn. 2), § 90 Rn. 140.

¹¹ Kischel in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 3 Rn. 6.

¹² Grünewald in: BeckOK BVerfGG (Fn. 7), § 90 Rn. 47.

¹³ Bethge in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG (Fn. 2), § 90 Rn. 209.

¹⁴ Fleury, Verfassungsprozessrecht, 10. Aufl. 2017, Rn. 299 ff.

¹⁵ Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 9. Aufl. 2020, § 51 Rn. 23.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 30ff.

Bundes- als auch Landesgesetze sein.¹³ Hier wendet sich die U GmbH & Co. KG unmittelbar gegen die Bestimmungen des BüGemBeteilG, die den Vorhabenträgern in Mecklenburg-Vorpommern eine Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft und zur Beteiligung der angrenzenden Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern auferlegen. Bei diesen Bestimmungen des BüGemBeteilG handelt es sich um ein Landesgesetz und damit um einen Akt öffentlicher Gewalt i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

V. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Weiterhin muss die U GmbH & Co. KG auch beschwerdefugt sein. Die Beschwerdebefugnis liegt vor, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die öffentliche Gewalt in seinen grundrechtlich geschützten Positionen verletzt ist.¹⁴

Zunächst muss also die Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte der U GmbH & Co. KG bestehen. Dies ist der Fall, wenn eine solche Verletzung nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet.¹⁵ Die Verpflichtung zur Errichtung einer projektbezogenen Gesellschaft für jedes Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen und die Pflicht zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an deren Anteilen durch das BüGemBeteilG lässt eine Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausscheiden. Hinsichtlich Art. 3 Abs. 1 GG erscheint dagegen keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, sondern lediglich eine Verletzung der, insoweit spezifischeren, abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit durch die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe gem. § 11 BüGemBeteilG als möglich.¹⁶

Schließlich beabsichtigt die U GmbH & Co. KG die Errichtung von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und hat bereits die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Als Vorhabenträgerin im Sinne des § 2 Nr. 1 BüGemBeteilG ist

sie daher selbst und aufgrund der fehlenden Notwendigkeit eines Vollzugsaktes auch unmittelbar betroffen. Zwar steht die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung bislang noch aus, doch zwingt § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 BüGembeteilG die Vorhabenträger dazu, unverzüglich nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gewisse Informationspflichten zu erfüllen. Daher muss der Vorhabenträger bereits vor Erteilung der Genehmigung in Vorleistung treten, um die, ihn womöglich treffenden, Informationspflichten rechtzeitig erfüllen zu können.¹⁷ Damit ist die U GmbH & Co. KG auch gegenwärtig betroffen. Sie ist mithin beschwerdebefugt.

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Die U GmbH & Co. KG müsste zudem gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG den Rechtsweg erschöpft haben; dies aber nur, sofern er auch zulässig hätte beschritten werden können. Beschwerdegegenstand ist hier indes das BüGembeteilG selbst, gegen das als formelles Gesetz kein direkter Rechtsweg im Sinne einer *prinzipalen* Normenkontrolle zur Verfügung steht.¹⁸ Daher bleibt nur die Wahrung des vom BVerfG entwickelten allgemeinen Subsidiaritätsprinzips zu fordern. Demnach muss der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder sie gar zu verhindern.¹⁹ Dazu zählt insbesondere die Inanspruchnahme der fachgerichtlichen Möglichkeiten einer *inzidenten* Normenkontrolle,²⁰ sofern dies erforderlich ist, um zu vermeiden, dass das BVerfG seine Entscheidungen auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage trifft.²¹ Indes sind die hier angegriffenen Normen nicht auslegungsbedürftig oder bedürfen einer eingehenden tatsächlichen Klärung, sodass der Erfolg der Verfassungsbeschwerde allein von der Beantwortung spezifisch verfassungsrechtlicher Fragen abhängt.²² Mithin bedarf es in diesem Fall keiner vorausgehenden fachgerichtlichen Entscheidung und das Subsidiaritätsprinzip ist gewahrt.

VII. Form und Frist

Die Formvorschriften (§§ 92, 23 Abs. 1 S. 1, S. 2 BVerfGG) und die Frist (§ 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) müssten von der U GmbH & Co. KG bei Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beachtet werden.

VIII. Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch die U GmbH & Co. KG wäre zulässig.

B. Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

Weiterhin müsste eine Verfassungsbeschwerde der U GmbH & Co. KG begründet sein. Dies wäre der Fall, wenn ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte der U GmbH & Co. KG vorliegt, diese also in ihren Grundrechten verletzt ist.

I. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG

Zunächst kommt eine Verletzung der Berufsfreiheit der U GmbH & Co. KG aus Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht.

1. Schutzbereich

Dafür müsste der Schutzbereich der Berufsfreiheit eröffnet sein. In persönlicher Hinsicht umfasst die Berufsfreiheit zunächst gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG alle natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit. Sie ist zudem aber, wie bereits erörtert, auch dem Wesen nach auf inländische juristische Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar. Mithin ist der persönliche Schutzbereich für die U GmbH & Co. KG eröffnet.

In sachlicher Hinsicht umfasst Art. 12 Abs. 1 GG ein einheitliches Recht zur freien Berufswahl und zur freien Berufsausübung.²³ Unter Beruf ist dabei jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.²⁴ Hier ist die U GmbH & Co. KG Betreiber von Windanlagen. Dies ist eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.²⁵ Damit ist der Schutzbereich der Berufsfreiheit eröffnet.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 35.

¹⁸ Vgl. zum fehlenden Rechtsweg bei formellen Gesetzen Manssen, Staatsrecht II – Grundrechte, 18. Aufl. 2021, Rn. 958.

¹⁹ BVerfGE 108, 370 (386); 140, 229 (232).

²⁰ Bethge in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG (Fn. 2), § 90 Rn. 402.

²¹ BVerfGE 123, 148 (173); 138, 261 (271).

²² BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 37.

²³ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz GG (Fn. 5), Art 12 Rn. 266.

²⁴ BVerfGE 7, 377 (397); 54, 301 (313); vgl. auch Manssen, Staatsrecht II (Fn. 18), Rn. 651.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 44, juris; ebenso zum Betreiben eines Offshore-Windparks BVerfGE 155, 238 (276f.).

2. Eingriff

Die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft (§ 3 Abs. 1 S. 1 BüGembeteilG), die Beteiligungspflicht gegenüber den Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern (§ 4 Abs. 1 S. 1 BüGembeteilG bzw. §§ 10 Abs. 5, 11, 12 BüGembeteilG) und die Informationspflichten (§ 4 Abs. 3) müssten weiterhin Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG darstellen. Ein solcher Eingriff liegt im klassischen Sinne bei einem rechtsförmigen Vorgang vor, der unmittelbar, final und imperativ zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt.²⁶

Bei den oben genannten Pflichten aus dem BüGembeteilG handelt es sich um Normen, also um einen rechtsförmigen Akt der Legislative. Sie sind zudem gem. § 14 Abs. 1 BüGembeteilG bußgeldbewehrt und mit aufsichtsrechtlichen Mitteln durchsetzbar (§ 13 Abs. 1 BüGembeteilG), sodass sie als Gebote imperativ auf die Berufsfreiheit der U GmbH & Co. KG wirken. Sie zielen auch gerade darauf ab, den Betrieb von Windparks unter einschränkende Regelungen und Pflichten zu stellen, um deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern, sodass der Akt auch final ist. Schließlich liegt die beeinträchtigende Wirkung dieser Pflichten bereits in dem Rechtsakt selbst, ohne dass weitere Faktoren hinzuträten, sodass diese Pflichten auch unmittelbar wirken.²⁷ Mithin liegt ein Eingriff im klassischen Sinne vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Dies ist bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden der Fall, wenn das den Grundrechtseingriff bewirkende Gesetz eine zulässige Grundrechtsschranke darstellt und es seinerseits formell und materiell verfassungsgemäß ist.²⁸

a) Grundrechtsschranke

Das BüGembeteilG müsste also zunächst eine zulässige Schranke der Ausübung der Berufsfreiheit darstellen. Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Da Art. 12 Abs. 1 GG jedoch ein einheitliches Recht der Berufsfreiheit gewährt, gilt dessen Schrankenregelung über den Wortlaut hinaus auch für die Berufswahl.²⁹ Insofern handelt es sich bei Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG um einen einfachen

²⁶ Vgl. BVerfGE 105, 279 (300); 149, 86 (114).

²⁷ Vgl. allgemein zum Begriff der Unmittelbarkeit Soda/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht (Fn. 15), § 23 Rn. 5.

²⁸ Vgl. Manssen, Staatsrecht II (Fn. 18), Rn. 197, Soda/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht (Fn. 15), § 24 Rn. 13, 22.

²⁹ BVerfGE 7, 377 (402f.).

³⁰ Vgl. Ruffert in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 12 Rn. 73.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 69, juris; vgl. auch BVerfGE 3, 407 (425).

Gesetzesvorbehalt für die Einschränkung der Berufswahl und Berufsausübung.³⁰ Bei dem BüGembeteilG handelt es sich um ein formelles Gesetz, das ohne weitere Vollzugsakte in Grundrechte eingreift; die daraus folgende Beschränkung der Berufsausübung erfolgt also durch Gesetz. Das BüGembeteilG ist mithin eine zulässige Schranke der Ausübung der Berufsfreiheit.

b) Verfassungsmäßigkeit der Grundrechtsschranke

Diese Grundrechtsschranke müsste nun seinerseits formell und materiell verfassungsgemäß sein.

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

(1) Gesetzgebungskompetenz

Zunächst müsste das BüGembeteilG durch eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt sein. Die Länder sind nach Art. 70 Abs. 1 GG grundsätzlich für die Gesetzgebung zuständig, soweit nicht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Fraglich ist also, ob die Regelungsmaterie des BüGembeteilG einer Gesetzgebungskompetenz der Art. 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 GG zuzuordnen ist.

(a) Raumordnung und Bodenrecht

In Betracht kämen zunächst die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die Raumordnung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG und das Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Eine solche Zuordnung hätte zur Folge, dass die Länder gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 3, 4 GG trotz womöglich bereits bestehender Bundesregelungen abweichende Regelungen treffen dürften. Raumordnung ist dabei die überfachliche und übergeordnete Planung, die nicht selbst unmittelbar mit Außenwirkung die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regelt, sondern auf eine Konkretisierung durch nachfolgende staatliche Planung angelegt ist.³¹ Das BüGembeteilG enthält jedoch gerade Regelungen mit unmittelbarer Wirkung gegenüber den Vorhabenträgern und bedarf keiner nachfolgenden Konkretisierung. Mithin fällt das BüGembeteilG nicht unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

Das Bodenrecht umfasst demgegenüber diejenigen Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung haben, also die rechtli-

chen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln.³² Zwar war die bodenrechtliche Spannungslage zwischen der Nutzung von Grund und Boden verändert. Das BüGembeteilG hat vielmehr allein eine Veränderung der Organisations- und Eigentümerstruktur der Betreiber von Windenergieanlagen zum Gegenstand.³⁴ Mithin fällt das BüGembeteilG auch nicht unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG.

(b) Recht der Wirtschaft

Die Regelungen des BüGembeteilG könnten jedoch dem Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zuzuordnen sein. Dieses ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln.³⁵ Das BüGembeteilG knüpft zahlreiche Pflichten an die Betätigung als Betreiber von Windenergieanlagen, sodass es die Ausübung der wirtschaftlichen Betätigung als solche regelt und damit dem Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zuzuordnen ist. Dies gilt schließlich auch für die Regelung der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinden gem. § 11 BüGembeteilG. Denn bei dieser handelt es sich nicht um eine Steuer i.S.d. Art. 105 GG, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, die der Sachgesetzgebungs-kompetenz für das Recht der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zufällt.³⁶

(c) Sperrwirkung durch bundesgesetzliche Regelungen

Zwar unterfällt das BüGembeteilG als Teil des Rechts der Wirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Eine Sperrwirkung für die Länder resultierte daraus gem. Art. 72 Abs. 1 GG aber nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungs-zuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Fraglich ist daher, welchem Teilbereich des Rechts der Wirtschaft das BüGembeteilG zugeordnet werden kann. In Frage kämen insoweit nämlich das Energiewirtschaftsrecht und das Gesellschaftsrecht, wobei der Bund von der Gesetzgebungs-kompetenz im Bereich des

Gesellschaftsrechts bereits umfassend Gebrauch gemacht hat,³⁷ sodass eine Zuordnung zum Gesellschaftsrecht das Fehlen einer Landesgesetzgebungskompetenz zur Folge hätte. Folglich ist hier eine Abgrenzung vorzunehmen.

Dem Gesellschaftsrecht gehören alle Regelungen an, welche die Rechtsform und konkrete Ausgestaltung solcher Zusammenschlüsse unmittelbar zum Gegenstand haben.³⁸ Dem Energiewirtschaftsrecht unterfallen dagegen diejenigen Regelungen, die spezifisch die wirtschaftliche Betätigung in dem Wirtschaftszweig der Energiewirtschaft betreffen, wozu Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte gehören, soweit sie nicht – gesellschaftsrechtlich – unmittelbar die Ausgestaltung der in dieser Branche tätigen Gesellschaften zum Gegenstand haben.³⁹ Hier regelt § 3 Abs. 1 BüGembeteilG zwar die Pflicht zur Gründung einer projektbezogenen Gesellschaft, an der den Kaufberechtigten nach § 5 BüGembeteilG eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BüGembeteilG bzw. eine wirtschaftliche Beteiligung gem. § 10 Abs. 5 i.V.m. §§ 11,12 BüGembeteilG zu offerieren ist. Doch diese Normen legen nicht etwa einen neuen Typus „Projektgesellschaft“ mitsamt Regelung von Rechtsform und konkreter Ausgestaltung fest. Sie verpflichten den Vorhabenträger lediglich, eine Projektgesellschaft für den Betrieb von Windenergieanlagen zu gründen, setzen also im Gegenteil das bestehende Gesellschaftsrecht gerade voraus. Auch die weitergehenden Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaft in § 3 Abs. 2, 3 BüGembeteilG richten sich lediglich als Pflicht an den Vorhabenträger eine, diesen Vorgaben entsprechende, Gesellschaft im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrecht zu gründen.⁴⁰ Mithin sind die Regelungen des BüGembeteilG dem Recht der Energiewirtschaft zuzuordnen.

In diesem Teilbereich der Gesetzgebung besteht auch keine Sperrwirkung bundesgesetzlicher Regelungen gem. Art. 72 Abs. 1 GG. Denn das in Betracht kommende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht in seinem § 36g Abs. 5 einen ausdrücklichen Regelungsvorbehalt vor. Den Län-

³² Vgl. BVerfGE 3, 407 (424); 34, 139 (144).

³³ Vgl. LT MV Drucks. 6/4568, S. 23, 30.

³⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 71.

³⁵ BVerfGE 5, 25 (28f.); 8, 143 (148f.); 116, 202 (215f.); 135, 155 (196).

³⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 75ff.

³⁷ BVerfGE 98, 145 (157).

³⁸ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 61.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 62, juris; vgl. auch Oeter, in: v. Mangoldt / Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl. 2018, Art. 74 Rn. 89.

⁴⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 65.

dern ist es demnach erlaubt, weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

(2) Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren

Es ist laut Bearbeitungsvermerk davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren auch ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mithin ist das BüGembeteilG formell verfassungsgemäß.

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Schließlich müsste das BüGembeteilG auch materiell verfassungsgemäß sein. Als Prüfungsmaßstab für die materielle Verfassungsmäßigkeit kommt hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht.⁴¹

Die Anforderungen der Drei-Stufen-Lehre

Mit dem sog. Apotheker-Urteil⁴² hat das BVerfG als Folge der Annahme eines einheitlichen Schutzbereiches des Grundrechts der Berufsfreiheit differenzierte Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung je nach Eingriffsrichtung und -intensität gestellt.⁴³ Demzufolge sind drei unterschiedliche Eingriffsstufen zu unterscheiden, nämlich als geringste Beeinträchtigung die Berufsausübungsregeln, die subjektiven Berufswahlregeln und als stärkste Beeinträchtigung die objektiven Berufswahlregeln.⁴⁴ Diese „Stufen“ werden indes in nicht ganz einheitlicher Rechtsprechung einerseits zusätzlich und separat zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herangezogen⁴⁵ oder andererseits lediglich als begrifflicher Anknüpfungspunkt für eine in der Sache umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung verstanden.⁴⁶ Überzeugender ist es jedoch, die Drei-Stufen-Lehre als Typisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kontext der Berufsfreiheit zu verstehen, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Prüfungspunkt des legitimen Zwecks und der Angemessenheit, durch die Drei-Stufen-Lehre konkreti-

siert wird.⁴⁷ Daher wird im Folgenden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Drei-Stufen-Lehre geprüft.

(1) Legitimer Zweck

Zunächst müsste das BüGembeteilG einen legitimen Zweck verfolgen. Legitim sind grundsätzlich alle Zwecke, die im Interesse des Gemeinwohls liegen und nicht der Wertordnung des Grundgesetzes widersprechen.⁴⁸ Fraglich ist jedoch, ob die Konkretisierung durch die Drei-Stufen-Lehre hier eine Modifizierung verlangt. Dafür ist zuerst zu ermitteln, welche Stufe das BüGembeteilG betrifft. Es könnte sich zunächst um eine Berufsausübungsregelung handeln. Diese hat lediglich die Art und Weise der Berufstätigkeit zum Regelungsinhalt, nicht aber den Zugang zu dem Beruf als solchem.⁴⁹ Hier kann die U GmbH &Co. KG auch weiterhin Windparks in Mecklenburg-Vorpommern betreiben. Sie muss lediglich die bereits beschriebenen Pflichten und Auflagen des BüGembeteilG beachten. Es handelt sich daher um eine Regelung der Art und Weise der Berufstätigkeit und damit um eine Berufsausübungsregelung. Solche Berufsausübungsregelungen sind zulässig, wenn sie aufgrund vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls zweckmäßig erscheinen.⁵⁰ Insoweit werden an Regelungen, die die erste Stufe, nämlich die der Berufsausübung, betreffen, keine erhöhten Anforderungen im Vergleich zum allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestellt. Mithin sind im obigen Sinne Zwecke zu verlangen, die im Interesse des Gemeinwohls liegen und nicht mit der Verfassung unvereinbar sind.

Hier verfolgt der Gesetzgeber den Zweck der Steigerung der Akzeptanz von Windenergie an Land bei den Bürgern und Bürgerinnen Mecklenburg-Vorpommerns.⁵¹ Maßnahmen, die den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien forcieren, dienen dabei einerseits dem Schutz des Klimas,⁵² zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist.⁵³ Andererseits dienen Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels, wie etwa der

⁴¹ Vgl. dazu Manssen, Staatsrecht II (Fn. 18), Rn. 215ff.; Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht (Fn. 15), § 40 Rn. 32.

⁴² BVerfGE 7, 377.

⁴³ Vgl. dazu ausführlich Ruffert in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 12 Rn. 93ff.

⁴⁴ BVerfGE 7, 377 (378f.); Ruffert in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 12 Rn. 93ff.

⁴⁵ So etwa BVerfGE 28, 364 (375); 46, 120 (145); 54, 237 (249); 58, 283 (290); 82, 18 (28); 95, 173 (183).

⁴⁶ So etwa BVerfGE 51, 193 (208); 68, 155 (171f.); 87, 287 (321f.).

⁴⁷ So Manssen in: v. Mangoldt/Klein/Starck GG (Fn. 39), Art. 12 Rn. 140f.; Ruffert in: BeckOK GG (Fn. 3), Art. 12 Rn. 101; Wieland in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Auflage 2013, Art. 12 Rn. 92ff.

⁴⁸ BVerfGE 30, 292 (316); vgl. auch BVerfGE 36, 47 (59); 68, 272 (282).

⁴⁹ Manssen, Staatsrecht II (Fn. 18), Rn. 655ff.; Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht (Fn. 15), § 40 Rn. 14.

⁵⁰ BVerfGE 7, 377 (378).

⁵¹ Vgl. LT MV-Drucks. 6/4568, S. 2, 23.

⁵² BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 104.

⁵³ BVerfGE 157, 30 (138ff.).

Ausbau von Windenergie an Land, auch dem Schutz von Leben und Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der Freiheit des Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 GG vor den Gefahren des Klimawandels.⁵⁴ Schließlich ist in Folge der gesetzlichen Vorgabe des § 1 Satz 3 KSG, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu begrenzen, eine Reduzierung der fossilen Stromgewinnung erforderlich, sodass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der Sicherung der Stromversorgung dient.⁵⁵ Diese drei Zwecke liegen alleamt im Interesse des Gemeinwohls und widersprechen nicht der Werteordnung des Grundgesetzes. Mithin verfolgt der Gesetzgeber legitime Zwecke.

(2) Geeignetheit

Weiterhin muss das BüGembeteilG geeignet zur Erreichung der verfolgten Zwecke sein. Geeignet ist jede Maßnahme, die den verfolgten Zweck in irgendeiner Art und Weise fördert.⁵⁶ Die wirtschaftlich vorteilhafte Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen sowie Kommunen führt dazu, dass diese einen Anreiz für die Unterstützung bzw. Duldung der Errichtung von Windenergieanlagen haben. Der Bau und die Errichtung solcher Anlagen im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien kann, aus fossiler Erzeugung stammenden, Strom ersetzen und führt dadurch zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Er fördert mithin das Gemeinwohlziel des Klimaschutzes, das als Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG sowie als Schutzpflicht vor Gefahren des Klimawandels aus Art. 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 GG folgt, sowie das Ziel der Sicherung der Stromversorgung. Mithin sind die Regelungen des BüGembeteilG zur Erreichung der verfolgten Zwecke geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Zudem müssen die Regelungen des BüGembeteilG zur Zweckerreichung erforderlich sein. Dies bedeutet, dass es kein milderes, aber gleich wirksames Mittel geben darf.⁵⁷ Fraglich ist also, ob die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gleich wirksam auf eine andere, für die Vorhabenträger weniger belastende, Art und Weise erreicht werden kann.

Zunächst könnte gegenüber dem Recht der kaufberechtigten Gemeinden, eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung

an der Projektgesellschaft nach § 10 Abs. 7 S. 2 BüGembeteilG erzwingen zu können, die Einräumung einer Wahlfreiheit der Vorhabenträger eine Ausgleichsabgabe nach § 11 BüGembeteilG zu zahlen, ein milderer Mittel sein. Zwar ist grundsätzlich jede wirtschaftlich vorteilhafte Beteiligung, unabhängig davon, ob diese gesellschaftsrechtlich oder rein finanziell erfolgt, geeignet, die Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen zu steigern. Doch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, gem. § 3 Abs. 3 BüGembeteilG i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalverfassung M-V einen angemessenen Einfluss auf die Projektgesellschaft, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, auszuüben. Eine solche Einflussmöglichkeit bedeutet grundsätzlich eine höhere Involvierung der betreffenden Gemeinden und damit auch eine noch stärkere Akzeptanzsteigerung als bei einer rein finanziellen Beteiligung. Mithin ist in der Wahlfreiheit, eine Ausgleichsabgabe nach § 11 BüGembeteilG zahlen zu dürfen, zwar ein milderer, aber kein gleich geeignetes Mittel zu dem Recht der Erzwingung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 BüGembeteilG zu sehen. Mithin sind die Regelungen des BüGembeteilG zur Zweckerreichung auch erforderlich.

(4) Angemessenheit

Schließlich muss das BüGembeteilG auch angemessen zur Zweckerreichung sein. Dies bedeutet, dass das Maß der Belastung für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen darf.⁵⁸ Diese Frage ist im Wege einer umfassenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu bewerten.⁵⁹

(a) Informationspflicht des § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG

Zunächst ist fraglich, ob die Informationspflicht des § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG angemessen ist. Demnach müssen auch diejenigen Vorhabenträger, die sich gegen die Offerte von Gesellschaftsanteilen und für die Zahlung einer Ausgleichsabgabe entscheiden, den kaufberechtigten Gemeinden bereits umfangreiche Informationen über die Projektgesellschaft, wie etwa dessen Bezeichnung und den Anteilspreis zur Verfügung stellen. Um aber diese Verpflichtungen erfüllen zu können, wird das mit Aufwendungen verbundene Gründungsverfahren der

⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 105, juris; vgl. auch BVerfGE 157, 30 (110f., 113).

⁵⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 107.

⁵⁶ BVerfGE 30, 292 (316); 33, 171 (187).

⁵⁷ BVerfGE 30, 292 (316); 126, 112 (144f.).

⁵⁸ BVerfGE 76, 1 (51).

⁵⁹ Vgl. Grzesick in: Dürig/Herzog/Scholz (Fn. 5), GG, Art. 20 Rn. 117 (Stand: November 2006); Huster/Rux in: Beck OK GG (Fn. 3), Art. 20 Rn. 197f.

Projektgesellschaft bereits in nicht unerheblichem Umfang fortgeschritten oder gar abgeschlossen sein müssen. Stimmt die kaufberechtigte Gemeinde dem Angebot auf Zahlung einer Ausgleichsabgabe dann aber gem. § 10 Abs. 7 S. 2 BüGembeteilG zu, so erlöschen die Pflichten nach §§ 3, 4, 6, 7, 9 BüGembeteilG. Dazu zählt etwa auch die Pflicht, die Projektgesellschaft gem. § 3 Abs. 2, 3 BüGembeteilG so auszustalten, dass die Kaufberechtigten nur begrenzt auf den Einlagebetrag haften und die kommunalrechtlichen Vorgaben für die Beteiligung von Gemeinden an privaten Unternehmen erfüllt sind. Ein Erlöschen dieser Pflichten hat aber unter Umständen sogar die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages zur Folge, die mit erneuten Aufwendungen verbunden wäre.⁶⁰ Folglich würden in einem solchen Fall einerseits bereits erhebliche Teile der Aufwendungen im Gründungsverfahren nutzlos und es könnten andererseits sogar noch weitere Aufwendungen entstehen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden sich nach der Prognose des zuständigen Ausschusses und Ministeriums im Gesetzgebungsverfahren regelmäßig ohnehin für die Alternative der Zahlung einer Ausgleichsabgabe entscheiden würden.⁶¹ Für die wenigen Fälle also, in denen sich eine Gemeinde für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu entscheiden beabsichtigt, ist es den Gemeinden zumutbar, eine verbindliche Entscheidung darüber bereits zu einem früheren, nutzlose Belastungen der Vorhabenträger vermeiden den, Zeitpunkt zu treffen.⁶² Daraus folgt, dass das Maß der Belastungen der Vorhabenträger hier außer Verhältnis zu dem Zweck der Informationspflicht steht, den Gemeinden umfassende Informationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mithin ist die Informationspflicht des § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG nicht angemessen zur Zweckerreichung. Dies gilt indes nicht für die inhalts gleiche Pflicht des § 4 Abs. 4 S. 2, 3 BüGembeteilG, denn diese entfaltet ihre Wirkung nur dann, wenn der Vorhabenträger von sich aus eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung offert und hat daher keine nutzlos gewordenen Aufwendungen zur Folge.⁶³

(b) Übrige Regelungen

Indes könnten die übrigen Regelungen des BüGembeteilG angemessen sein. Hier ist zunächst hinsichtlich der

⁶⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 159.

⁶¹ Vgl. LT MV-Drucks. 6/5335, S. 50; LT MV-PIPr. 6/117, S. 20.

⁶² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 160.

⁶³ Vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 161.

⁶⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 137.

⁶⁵ Vgl. ebd., Rn. 143.

Intensität des Eingriffs festzustellen, dass die Vorhabenträger für jedes einzelne Projekt eine eigene Gesellschaft mit entsprechendem Gründungs- und Unterhaltungsaufwand gründen müssen. Darüber hinaus werden ihm auch umfangreiche Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Gesellschaften gemacht. So darf sich diese Gesellschaft gem. § 3 Abs. 1 S. 3 BüGembeteilG nur unter bestimmten Voraussetzungen an anderen Gesellschaften beteiligen und muss eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der Kaufberechtigten nach § 3 Abs. 2 BüGembeteilG sicherstellen. Zuletzt muss den kaufberechtigten Gemeinden gem. § 3 Abs. 3 BüGembeteilG i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalverfassung M-V auch ein angemessener Einfluss auf die Projektgesellschaft eingeräumt werden. Da die Gemeinden die gesellschaftsrechtliche Beteiligung auch noch gem. § 10 Abs. 7 S. 2 BüGembeteilG erzwingen können, ist der Vorhabenträger unter Umständen schließlich gezwungen, einen zur Mitwirkung berechtigten Dritten gegen seinen ausdrücklichen Willen in die Gesellschaft aufzunehmen.⁶⁴ Diese Vorgaben stellen einen ganz erheblichen und intensiven Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträger durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder alternativ durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe und das Angebot eines Sparprodukts wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen.

Auf der anderen Seite steht indes das Gemeinwohlziel des Klimaschutzes, das die Grundlagen des weltweiten menschlichen Lebens betrifft und daher ebenfalls von beträchtlichem Gewicht ist, sowie das Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung. Zwar kommt einer einzelnen Maßnahme, wie hier dem BüGembeteilG, in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels für sich genommen aufgrund der Globalität des Problems nur eine geringe Bedeutung zu. Doch liegt dies in der Natur der Sache des, durch zahlreiche kleine, global verteilte Emittenten verursachten, Klimawandels, der deswegen nur aufgehalten werden kann, wenn diese vielen kleinen Emissionen lokal vermieden werden.⁶⁵ Der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch der Ausbau von Windenergie an Land ist zudem essenziell wichtig für die Bekämpfung des Klimawandels. Dabei wird die Beteiligung lokal verankerter Ak-

teure als eine wesentliche Voraussetzung angesehen.⁶⁶ Da eine Beteiligungspflicht, wie sie das BüGembeteilG regelt, bisher weder im Bund noch in den Ländern existiert, kommt dieser zudem ein gewisser Pilotcharakter zu, der bei erfolgreicher Erprobung bundesweite und länderübergreifende Maßnahmen ähnlicher Art mit einer entsprechend stärkeren Klimaschutzwirkung nach sich ziehen kann.⁶⁷ Mithin kommt der Beteiligungspflicht des BüGembeteilG eine erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des Gemeinwohlziels des Klimawandels zu.

Daneben sind in der Beurteilung der Angemessenheit des erheblichen Eingriffs auch die genauen Ausgestaltungsmodalitäten zu berücksichtigen. So hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Offerte von Anteilen an der Projektgesellschaft gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BüGembeteilG auf einen Umfang von 20 % begrenzt und damit eine sog. Sperrminorität, die eine Blockade von besonders wichtigen Gesellschafterentscheidungen ermöglichen würde,⁶⁸ grundsätzlich nicht vorgesehen. Ebenso gilt der etwaige Zwang einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nur gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden und nicht etwa auch gegenüber den kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürgern. Zudem haben auch die Unternehmen der Windenergiebranche selbst ein Interesse am gesetzlichen Ziel der Akzeptanzsteigerung des Ausbaus der Windenergie an Land, sodass ihnen das BüGembeteilG neben den nachteiligen Auswirkungen (zumindest auch) teilweise nützt.⁶⁹ Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem BüGembeteilG trotz der erheblichen Eingriffsintensität um einen Eingriff auf der ersten Stufe der Berufsfreiheit handelt. Daher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung nicht so hoch wie bei Berufswahlregelungen auf der zweiten und dritten Stufe zu setzen.

Nach alledem ist zu konstatieren, dass einerseits der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit zwar sehr erheblich ist. Diesem stehen jedoch Gemeinwohlbelange von beträchtlichem Gewicht gegenüber. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der konkreten Regelung dem Gemeinwohlinteresse an der Akzeptanzsteigerung bei dem Windkraftausbau zudem nicht einseitig den Vorrang gegenüber den gegenläufigen Interessen der Vorhabenträger gegeben.⁷⁰

Die konkreten Ausgestaltungsmodalitäten wirken folglich eingriffsmildernd. Mithin überwiegen die Gemeinwohlinteressen am Klimaschutz und der Sicherung der Stromversorgung die individuellen Interessen der Vorhabenträger ihren Beruf frei ausüben zu können. Die übrigen Regelungen des BüGembeteilG sind daher angemessen.

cc) Ergebnis

Das BüGembeteilG ist also, abgesehen von der Informationspflicht des § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG, verfassungsmäßig und daher eine zulässige Grundrechtsschranke. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der U GmbH & Co. KG ist mithin hinsichtlich des § 10 Abs. 6 S. 1 BüGembeteilG nicht, ansonsten aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

II. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

Weiterhin könnte das BüGembeteilG die Eigentumsfreiheit der U GmbH & Co. KG aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt haben. Fraglich ist aber, ob Art. 14 Abs. 1 GG hier überhaupt anwendbar ist. Denn Art. 12 Abs. 1 GG verdrängt Art. 14 Abs. 1 GG als das sachnähtere Grundrecht, wenn ein Akt der öffentlichen Gewalt eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit eingreift und weniger die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter begrenzt.⁷¹ Hier statuiert das BüGembeteilG eine Pflicht für Vorhabenträger, die in Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen errichten und betreiben wollen, eine Projektgesellschaft gründen und die Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen zu müssen. Folglich begrenzt es weniger die Innehabung und Verwendung bereits vorhandener Vermögensgüter, sondern greift eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit ein. Mithin verdrängt Art. 12 Abs. 1 GG als das sachnähtere Grundrecht Art. 14 Abs. 1 GG. Das BüGembeteilG verletzt mithin nicht die Eigentumsfreiheit der U GmbH & Co. KG aus Art. 14 Abs. 1 GG.

III. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Schließlich könnte die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe gem. § 11 BüGembeteilG die dazu verpflichteten Vorhabenträger gegenüber den dieser Abgabe nicht unterliegenden Steuerpflichtigen ungleich behandelt haben und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Dafür

⁶⁶ Vgl. ebd., Rn. 146.

⁶⁷ Vgl. ebd., Rn. 145ff.

⁶⁸ Vgl. etwa das Erfordernis einer Stimmenmehrheit von 3/4 für Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG, § 179 Abs. 2 S. 1 AktG) oder die Auflösung eines Unternehmens (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

⁶⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 155.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ BVerfGE 30, 292 (334f.); 84, 133 (157).

müsste § 11 BüGembeteilG wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleicher gleich behandelt haben.⁷² Hier werden Unternehmen, die Windparks errichten möchten, mit der Zahlung einer Abgabe belastet, wohingegen Unternehmen, die andere, vergleichbar große, Infrastrukturprojekte verwirklichen möchten, dieser Abgabenpflicht nicht unterliegen. Mithin wird durch § 11 BüGembeteilG wesentlich Gleiches ungleich behandelt. Doch verbietet Art. 3 Abs. 1 GG nicht jede Differenzierung zwischen wesentlich gleichen Regelungsobjekten. Differenzierungen bedürfen vielmehr stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind, wobei ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab gilt.⁷³ Wie bereits erläutert, verfolgt die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe den Gemeinwohlzweck des Ausbaus von Windenergie an Land, indem dessen Akzeptanz in der Bevölkerung und den Gemeinden gesteigert wird. In dieser gesetzgeberischen Zielsetzung liegt also zunächst einmal bereits ein Sachgrund dafür, dass gerade die Vorhabenträger von Ausbauprojekten der Windenergie an Land im Gegensatz zu Vorhabenträgern anderer großer Infrastrukturprojekte mit dieser Abgabe belastet werden. Darüber hinaus wurde die Abgabe selbst, wie geprüft, auch verhältnismäßig ausgestaltet, ist also geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung des Gemeinwohlzweckes. Zusätzlich ist hier zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträger die Zahlung der Abgabe abwenden können, indem sie den kaufberechtigten Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung anbieten. Es fällt also in ihre Entscheidungsfreiheit, die Ausgleichsabgabe zu zahlen.⁷⁴ Mithin steht die Belastung der Vorhabenträger mit der Abgabe nicht außer Verhältnis zu dem Ziel der Akzeptanzsteigerung des Ausbaus von Windenergie an Land. Die Ungleichbehandlung ist folglich verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG scheidet aus.

IV. Ergebnis der Prüfung der Begründetheit

Die Regelung des § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG verletzt die U GmbH & Co. KG folglich in ihrem Recht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Sie ist daher gem. § 95 Abs. 3

S. 1 BVerfGG nichtig. Die übrigen Regelungen des Gesetzes sind dagegen verfassungsgemäß, verletzen die U GmbH & Co. KG somit nicht in ihren Grundrechten und bleiben daher gültig.

C. Gesamtergebnis

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch die U GmbH & Co. KG wäre zulässig und begründet hinsichtlich § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG. Im Übrigen wäre sie zwar zulässig, aber unbegründet. Sie hat mithin nur hinsichtlich § 10 Abs. 6 S. 2 BüGembeteilG Aussicht auf Erfolg.

FAZIT

Die Prüfung einer Verfassungsbeschwerde und in diesem Rahmen eine mögliche Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG stellt eine typische Klausurkonstellation dar. Hinzu kommt in diesem Fall die Rechtfertigung durch den Gemeinwohlzweck des Klimaschutzes. Dieser folgt einerseits aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG und andererseits aus der Pflicht des Staates die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 S. 2, 14 Abs. 1 GG vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Insoweit ist in dem vorliegenden Beschluss eine Fortsetzung des Klimaschutz-Beschlusses vom 24. März 2021 in einem anderen Kontext zu sehen. Anders als dort handelt es sich hier nämlich hinsichtlich der Einhaltung von Art. 20a GG nicht um eine Bedingung für die Verfassungsmäßigkeit eines Grundrechtseingriffes zulasten des Klimaschutzes, sondern um einen Grund für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffes zugunsten des Klimaschutzes.⁷⁵ Hier werden also gewissermaßen als zwingende Folge des verfassungsrechtlichen Gebotes zum Klimaschutz, das sich an den Gesetzgeber richtet, die sodann getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Klimas überprüft.

Bisher fristete das aus Art. 20a GG folgende Klimaschutzgebot als möglicher Rechtfertigungsgrund für Klimaschutzmaßnahmen eher ein Schattendasein. So klang in dem Beschluss vom 29. März 2007 zu einem Gesetz über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen zwar bereits an, dass Art. 20a GG einen verfassungsrecht-

⁷² Vgl. zu dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gebot der gleichen Behandlung von wesentlich Gleicher und der ungleichen Behandlung von wesentlich Ungleicher BVerfGE 1, 14 (52); 98, 365 (385).

⁷³ BVerfGE 75, 108 (157); 138, 136 (180); 148, 147 (183f.).

⁷⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, juris, Rn. 167.

⁷⁵ Britz, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825 (828f.); vgl. auch Boehl, Ein ökologischer Verfassungswandel?: Eine Anmerkung zur neuen Auslegung von Art. 20a GG durch das BVerfG, VerfBlog 2022/5/10, <https://verfassungsblog.de/ein-ökologischer-verfassungswandel/> (Abruf v. 29.06.2022).

lichen Auftrag an den Gesetzgeber formuliert, eine weitere Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erreichen.⁷⁶ Im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes stellte sodann das Urteil zur Luftverkehrssteuer vom 5. November 2014 fest, dass der Umwelt- und Klimaschutz, neben dem Ziel der Staatsfinanzierung, einen legitimen Sachgrund für eine Ungleichbehandlung darstellt und diese insoweit zu rechtfertigen geeignet ist.⁷⁷ Doch die besondere Bedeutung des Art. 20a GG für die Rechtfertigung von Klimaschutzmaßnahmen stellte erstmals der Beschluss zum Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See vom 30. Juni 2020 fest.⁷⁸ Der dadurch bewirkte Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG konnte ausschließlich durch die Verpflichtung des Gesetzgebers zum Umwelt- und Klimaschutz gerechtfertigt werden,⁷⁹ wenngleich in diesem besonderen Fall dennoch das allgemeine Vertrauenschutzgebot des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG wegen unechter Rückwirkung teilweise verletzt wurde.⁸⁰

Diese ersten Ansätze konkretisierte der Klimaschutz-Beschluss nun weiter und betonte vor allem auch die zeitliche Komponente des Gewichts des Art. 20a GG. So erlange das verfassungsrechtliche Gebot zum Klimaschutz aus Art. 20a GG in der Abwägung mit entgegenstehenden Grundrechten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit umso größeres Gewicht, je weiter der Klimawandel fortschreite und je weiter die für die erforderliche Transformation verbleibende Zeit verstrecke.⁸¹ Perspektivisch wird also gerade diese Dimension, nämlich die Rechtfertigung von Klimaschutzmaßnahmen, mit den immer stärker zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels erheblich an Bedeutung gewinnen. Dies fortführend zeigt die vorliegende Entscheidung, dass der Klimaschutz im Einzelfall selbst sehr intensive und in erheblicher Art und Weise in Grundrechte eingreifende Maßnahmen rechtfertigen kann. Daher und angesichts der jüngst stark gestiegenen Bedeutung von Art. 20a GG als Rechtfertigungsgrund für Grundrechtseingriffe, ist es für Studierende ratsam, sich mit dem verfassungsrechtlichen Gemeinwohlziel des Klimaschutzes und vor allem mit dessen Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beschäftigen. Umfangreiche Ausführungen dazu finden sich etwa in Britz, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825 (829f.) oder auch in Burgi,

Klimaverwaltungsrecht angesichts von BVerfG-Klimabeschluss und European Green Deal, NVwZ 2021, 1401 (1407f.).

⁷⁶ BVerfGE 118, 79 (110f.).

⁷⁷ Vgl. BVerfGE 137, 350 (368f.).

⁷⁸ Siehe zu diesem Beschluss auch die Besprechung in dieser Zeitschrift Hagedorn/Lücke, Windenergie auf See, HanLR 2020, 275.

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 155, 238 (278ff.).

⁸⁰ Vgl. BVerfGE 155, 238 (287ff.).

⁸¹ Vgl. BVerfGE 157, 30 (98, 132, 139).